



WAHLBEKANNTMACHUNG

der Stadt Altena (Westf.)

zur Landtagswahl am 14. Mai 2017

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Altena (Westf.) gehört zum Wahlkreis 121 —Märkischer Kreis I - und ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbezirken 6, 7, 8, 13, 15 und 16 sind jeweils zwei Stimmbezirke eingerichtet.

Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem/der Wahlberechtigten in der Zeit vom

17. April bis 22. April 2017

zugestellt worden ist, angegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 14. Mai 2017 um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, zusammen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen und hat deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis (in schwarzem Druck) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers
- b) für die Wahl nach Landeslisten (in blauem Druck) die zugelassenen Landeslisten der Parteien, mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

- a) ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen/welche Bewerber/in eines Wahlvorschlages sie gelten soll.
- b) ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

In dem Wahlbezirk

Bürgerzentrum Nettenscheid

wird auf der Grundlage des Gesetzes über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Landtag des Landes NRW eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Die Wahlstatistik dient dazu, Aufschluss über das Wahlverhalten, d.h. die Wahlbeteiligung und Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen zu erhalten.

Wähler in dem genannten Wahllokal erhalten daher einen Stimmzettel mit dem Aufdruck einer Altersgruppe sowie der Unterscheidung männlich/weiblich. Da die Geburtsjahrgänge in lediglich 5 großen Gruppen zusammengefasst sind, ist kein Rückschluss auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altena (Westf.), 27. April 2017

Dr. Hollstein
Bürgermeister